

**Aufnahmegesuch  
in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weyhe**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_ Straße, Nr.: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Telefon privat: \_\_\_\_\_ Telefon dienstl.: \_\_\_\_\_  
Mobiltelefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_  
Führerscheinklasse: \_\_\_\_\_ Vorbestraft: ja  nein   
Beruf: \_\_\_\_\_ Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Dienstzeiten bei anderen Feuerwehren und letzter Dienstgrad (bitte Nachweis beifügen):

\_\_\_\_\_

Besuchte Lehrgänge und Auszeichnungen (bitte Nachweis beifügen, ggf. Ergänzungsblatt):

\_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass ich von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, frei bin.

Ich bin bisher aus keiner anderen Feuerwehr ausgeschlossen worden.

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten für die Personalverwaltung einverstanden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich beim Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ggf. zur Kostenerstattung herangezogen werden kann, wenn die Ausrüstungsgegenstände und die Dienst- und Einsatzbekleidung nicht oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

Weyhe, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

---

**Bei Aufnahmegesuch in die Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr:**

Mit der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr bin ich einverstanden. Mein Sohn/meine Tochter ist Schwimmer/Nichtschwimmer.

Telefonische Erreichbarkeit eines Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Weyhe, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Erziehungsberechtigte

---

Der/Die Obengenannte ist aufgrund des Beschlusses des Gemeinde-/Ortskommandos vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die Freiwillige Feuerwehr Weyhe, Ortsfeuerwehr/Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr \_\_\_\_\_ als Mitglied aufgenommen worden.

Weyhe, den \_\_\_\_\_ (Gemeindebrandmeister/Ortsbrandmeister)

---

Der/Die Obengenannte ist aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos  
vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die Jugendfeuerwehr  
\_\_\_\_\_ übernommen worden.

Weyhe, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Ortsbrandmeister)

---

Der/Die Obengenannte ist aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos  
vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die Einsatzabteilung  
\_\_\_\_\_ übernommen worden.

Weyhe, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Ortsbrandmeister)

---

Der/Die Obengenannte ist aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos  
vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in den Kameradschaftsbund ehemals  
aktiver Feuerwehrkameraden \_\_\_\_\_ übernommen worden.

Weyhe, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Ortsbrandmeister)

---

Der/Die Obengenannte ist aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos  
vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ ausgeschlossen worden.

Weyhe, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Ortsbrandmeister)

---

Der/Die Obengenannte ist am \_\_\_\_\_ verstorben.

Weyhe, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Ortsbrandmeister)

## **Auszug aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz**

vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576)

### § 40 Amtsverschwiegenheit

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Gemeinhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.